

Übergangsregelung
für freiwillig versicherte Selbständige

(1) Freiwillige, selbständig erwerbstätige Mitglieder der IKK WL, die aufgrund der Satzungsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2001 selbständigen Innungskrankenkassen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und Westfalen-Mitte beantragt hatten, dass Krankengeld vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vom Beginn der 2. Woche oder vom Beginn der 3. Woche der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird, können mit Anspruch ab der 3. Woche weiterversichert werden, wenn eine der genannten Versicherungen am 31. Dezember 2001 bestanden hat. Eine neue Versicherung dieser Art ist ausgeschlossen.

(2) Freiwillige, selbständig erwerbstätige Mitglieder der IKK WL, die aufgrund der Satzungsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2001 selbständigen Innungskrankenkassen Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und Westfalen-Mitte beantragt hatten, dass Krankengeld vom Beginn der 4. Woche der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird, können mit Anspruch ab der 7. Woche weiterversichert werden, wenn eine derartige Versicherung am 31. Dezember 2001 bestanden hat. Eine neue Versicherung dieser Art ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Versicherten kann eine Versicherung nach Abs. 1 und 2 mit Beginn des nächsten Monats nach Ablauf des Antragsmonats in eine Versicherung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 der Satzung umgewandelt werden. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Mitglieder nach Abs. 1 gilt der Beitragssatz nach § 15 Abs. 1 Nr. 2.

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der entsprechenden Ausgabenentwicklung angepasst (§ 242 SGB V).

Diese Satzung ist beschlossen in den Sitzungen der

IKK Münsterland

im Verwaltungsrat am 24. November 2000

Keßler

Sievers

Vorsitzender der
Versichertengruppe

Vorsitzender der
Arbeitgebergruppe

(Siegel)

IKK Ostwestfalen-Lippe

im Verwaltungsrat am 22. November 2000

Brandner

Hunger

Vorsitzender der
Versichertengruppe

Vorsitzender der
Arbeitgebergruppe

(Siegel)

IKK Südwestfalen

im Verwaltungsrat am 22. November 2000

Czyborra

Kleinehr

Vorsitzender der
Versichertengruppe

Vorsitzender der
Arbeitgebergruppe

(Siegel)

IKK Westfalen-Mitte

im Verwaltungsrat am 21. November 2000

Habermann

Niewels

Vorsitzender der
Versichertengruppe

Vorsitzender der
Arbeitgebergruppe

(Siegel)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 i.V.m. §§ 144 Abs. 3, 160 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 18. Dezember 2000
II 2-3600.4.3

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Determann

(Siegel)